

STADT KALKAR**56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar – Appeldorn –****Teil A****Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren**

Die Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Kalkar vom 18.07.2013 vorgenommen und abgewogen. Zur besseren Übersicht ist diese hier mit aufgeführt.

A.1**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW	Arnsberg	05.12.2012
2	BUND für Umwelt und Naturschutz	Kleve	06.12.2012
3	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	07.12.2012
4	Stadt Kalkar, Fachbereich 3 Bürgerdienste	Kalkar	14.12.2012
5	Kreis Kleve	Kleve	17.12.2012
6	Bezirksregierung Düsseldorf, Immissionsschutz	Düsseldorf	18.12.2012

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
7	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 ländliche Entwicklung / Bodenordnung	Mönchenglad- bach	21.12.2012
8	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Bonn	28.01.2013
9	Bezirksregierung Düsseldorf	Düsseldorf	04.03.2013

Die Stellungnahmen der Behörden werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.

1 Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 05.12.2012

„[...] Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Haminkeln" und dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld "Rees", beide im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Bergwerksfelder kein Bergbau umgegangen.

In den o. g. genannten Bergwerksfeldern ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld "Saxon 1 West". Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die BG INTERNATIONAL LIMJTED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.“

Stellungnahme der Verwaltung

Ein entsprechender Hinweis zu den Bergwerksfeldern wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um über ggf. anstehende Abbaumaßnahmen zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird zu den Bergwerksfeldern gefolgt. Die Bezirksregierung Arnsberg wird zudem erneut auf die, gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Kalkar vom 26.06.2012 gefasste Resolution hingewiesen, welche die Ablehnung des „Hydraulic Fracturing – Fracking“ als Gasfördermethode in der Stadt Kalkar unter den heutigen technischen Rahmenbedingungen beinhaltet.

2 BUND für Umwelt und Naturschutz, Stellungnahme vom 06.12.2012

„[...] wir freuen uns und können auch unterstützen, wenn historische Kleinode eine ökonomische Ertüchtigung erfahren, wenn dabei das berühmte "Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird".

Ihre Begründung für die Ausweisung eines Sondergebietes "Hotel und Kulturzentrum" an der Burg Boetzelaer beschreibt alles, was bei der Erweiterung in die Umgebung hinein nicht passiert – dass z.B. die Grenzlinie des Naturschutzgebietes verschoben und ein Gewässerarm verfüllt wird, das sagen Sie nicht.

Wer ist der Investor? – Welche Kapazität hat das Hotel Im Außenbereich? - Wer ist die zahlende Zielgruppe? – Bleibt das öffentliche Interesse erhalten? Wo ist das Konzept?·Ein sensibles Unterfangen – unbeantwortet!“

Stellungnahme der Verwaltung

Eine zusätzliche Gewässerverfüllung ist nicht beabsichtigt, es erfolgt eine Präzisierung in der Plandarstellung hinsichtlich der Gewässerdarstellungen.

Die Naturschutzgebietsgrenzen sind durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Boetzelaerer Meer“ vom 14.7.2005 dahingehend geändert worden, dass die Grenzen des Naturschutzgebiets seitdem entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze verlaufen. Eine eigenmächtige Änderung dieser Grenzen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung hat also nicht stattgefunden.

Die konzeptionellen Fragestellungen sind – soweit erforderlich – im Rahmen der Begründung geklärt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

3 Deichverband Xanten-Kleve, Stellungnahme vom 07.12.2012

„Die Versickerung des Niederschlagwassers auf dem Grundstück wird begrüßt.
Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins befindet und durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt wird.“

Stellungnahme der Verwaltung

Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

4 Stadt Kalkar, Fachbereich 3 Bürgerdienste, Stellungnahme vom 14.12.2012

„Zur 56. FNP-Änderung – Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar Appeldorn – können erst bei einer detaillierten Planungs- bzw. Nutzungskonzeption Anregungen aus ordnungsbehördlicher bzw. verkehrsrechtlicher Sicht vorgetragen werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass aufgrund der vorhandenen Zufahrtsituation gegebenenfalls im Baugenehmigungsverfahren Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes zu berücksichtigen sind.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Flächennutzungsplanänderung stellt nur die geplanten Flächennutzungen behördenverbindlich dar. Konkrete Aussagen bezüglich der Ausgestaltung der Nutzungen sind somit auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes nicht möglich.

Um aber auf die in den nachgelagerten Verfahren abzuarbeitenden Belange bereits im Vorfeld hinzuweisen, werden die Anregungen als Hinweise in den FNP-Entwurf aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

5 Kreis Kleve, Stellungnahme vom 17.12.2012

Als Untere Landschaftsbehörde

„[...] Gegen die Anpassung an die reale Nutzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswirkungen auf die unmittelbare schutzwürdige Umgebung, insbesondere die Erweiterung des Hotel und Veranstaltungszentrums, sind zu prüfen.

Unabhängig von der Darstellung einer Grünfläche sollte die südwestlich der Burg liegende Wasserfläche als solche dargestellt werden.

Da das geplante SO Gebiet dem Landschaftsschutz unterliegt sind diese Flächen vor der Erlangung der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes aus dem Landschaftsschutz zu entlassen. In dem Zusammenhang regte ich an die Zufahrt nicht als SO Gebiet auszuweisen. Hier wäre die Darstellung einer Verkehrsfläche angezeigt.“

Als Untere Wasserbehörde hinsichtlich oberirdischer Gewässer

Aus der Entwurfsbegründung sind künftig geplante Veränderungen an oberirdischen Gewässern nicht zu entnehmen. In der zugehörigen Darstellung fehlt jedoch eine vorhandene Wasserfläche.

Gegen das Vorhaben bestehen nur dann keine Bedenken, wenn vorhandene Wasserflächen erhalten bleiben.“

Stellungnahme der Verwaltung

Eine zusätzliche Gewässerverfüllung ist nicht beabsichtigt, es erfolgt eine Präzisierung in der Plandarstellung hinsichtlich der Gewässerdarstellungen. Ebenfalls werden die Nutzungen – auch unter Berücksichtigung der Darstellung einer Verkehrsfläche – im Flächennutzungsplanentwurf ausdifferenziert.

Gemäß landschaftspflegerischer Begleitplanung und Artenschutzprüfung sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Vorhabenbereich und dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten. Das Vorhaben zeige aber keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. In der Schlussfolgerung wäre laut Gutachter ein, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes aufsetzendes, Vorhaben grundsätzlich umsetzbar.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wird ein Antrag auf Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz gestellt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird gefolgt.

6 Bezirksregierung Düsseldorf, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 18.12.2012

Immissionsschutz

„In der Begründung zum Entwurf der FNP-Änderung (Stand 4.6.2012) ist auf Seite 5 ausgeführt, dass ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Hotel und Kulturzentrum" entwickelt werden soll.

In ca. 400 Meter Entfernung befindet sich die Zuckerfabrik der Fa. Pfeifer & Langen. Für diesen Betrieb wurden Lärm-Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (tagsüber 60 dB(A), nachts 45 d(BA)) an folgenden Immissions-Aufpunkten festgelegt:

IP 1 Reeser Str. 217

IP 2 Vynener Str. 23

IP 3 Reeser Str. 253

Der IP 4 Reeser Str. 351 wurde aufgegeben, do dort keine Wohnnutzung mehr stattfindet.

Durch die Festschreibung der zukünftigen Nutzung der Burg Boetzelaer als Übernachtungsbetrieb könnte nun ein Schutzanspruch entstehen, der für die Fa. Pfeifer & Langen nachteilig werden kann.

Weitergehende Lärmsanierungen sind nach derzeitigem Stand der Technik an der Zuckerfabrik nicht möglich.“

Natur- und Landschaftsschutz

„Die geplante Sondergebietsdarstellung liegt in einem LSG, welches per VO der Bezirksregierung geschützt ist.

Insofern sind von hier aus Bedenken hinsichtlich der 56. FNPÄ anzumelden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich ist zu der Stellungnahme auszuführen, dass der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf nur großmaßstäblich verschiedene Flächennutzungen zueinander in Beziehung setzt. Die abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung eines – auf Basis der Bauleitplanänderung – umzusetzenden Vorhabens, ist demnach erst in den nachgelagerten und detaillierteren Bebauungsplanaufstellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren möglich.

Eine vertiefende Betrachtung und Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte ist auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes daher nicht möglich.

Die im Flächennutzungsplan enthaltenen Aussagen zu geplanten Bauvorhaben dienen lediglich zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung und ersetzen kein rechtlich

geregeltes und detailliertes Baugenehmigungsverfahren, in dem die vorgetragenen Anregungen – entsprechend der einschlägigen Rechtslage – abzuarbeiten sind. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es für Sondergebiete weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte gibt und eine Schutzbedürftigkeit je nach Nutzungsart individuell geregelt wird.

Da der Flächennutzungsplan zukünftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel und Kulturzentrum“ darstellt, ist auch in Zukunft von einer eher geräuschintensiven Nutzung auszugehen. Insofern kann der Schutzcharakter des Sondergebietes einem Mischgebiet gleichgesetzt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass die für den Betrieb der Fa. Pfeiffer & Langen festgesetzten Immissionsrichtwerte Werte von tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A) gegenüber Burg Boetzelaer als ausreichend angesehen werden können.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wird ein Antrag auf Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz gestellt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

7 Bezirksregierung Düsseldorf, ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stellungnahme vom 21.12.2012

„Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung bitte ich im weiteren Verfahren darauf hin zu wirken, dass ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen möglichst nicht beeinträchtigen.

Ich empfehle daher die Ausweisung von Flächen entlang vorhandener ökologischer (Haupt-) Strukturen wie Gewässer, Waldränder usw.. Isolierte Maßnahmen inmitten landwirtschaftlicher Bereiche werden von hier abgelehnt. Bei der Auswahl bitte ich etwaige bereits bestehende Planungen zur Landschaftsanreicherung, Gewässerrenaturierung o.ä. zu berücksichtigen, um weitere Belastungen des landwirtschaftlich genutzten Raumes und der Agrarstruktur zu vermeiden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Flächennutzungsplanänderung stellt nur die geplanten Flächennutzungen behördenverbindlich dar. Konkrete Aussagen bezüglich der Ausgestaltung der Nutzungen und der damit verbundenen Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Berücksichtigung von Natur und Landschaft im Sinne der einschlägigen Naturschutzgesetze wie auch des Baugesetzbuches sind somit auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes nicht möglich.

Um aber auf die in den nachgelagerten Verfahren abzuarbeitenden Belange bereits im Vorfeld hinzuweisen, werden die Anregungen als Hinweise in den FNP-Entwurf aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

8 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Stellungnahme vom 28.01.2013

„Die mittelalterliche Burgwüstung ‚Burg Boetzelaer‘ ist rechtskräftig in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Stadt Kalkar eingetragen. Das Bodendenkmal unterliegt damit dem umfassenden Schutz des Denkmalschutzgesetzes NW. [...] Sämtliche Veränderungen am eingetragenen Bodendenkmal bedürfen der Erlaubnispflicht [...] bzw. der angemessenen Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren [...]. Das Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist herzustellen [...]. Hierauf sollte in der Begründung ausdrücklich hingewiesen werden.

Mit Eingriffen in das Bodendenkmal verbundene Maßnahmen sind nur erlaubnisfähig, wenn Gründe des Denkmalschutzes [...] entgegenstehen. Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme aber immer dann entgegen, wenn eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung der originären Bodendenkmalsubstanz zu erwarten ist.

Durch die 56. FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Bebauung geschaffen und zu diesem Zweck eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Hotel und Kulturzentrum‘ umgewandelt werden. Dem Vorhabenträger soll eine denkmalgerechte Erweiterung des jetzigen Bestandes der Vorburgen ermöglicht werden.

Die geplante Sondergebietsfläche ‚Hotel und Kulturzentrum‘ umfasst mit nahezu der gesamten Haupt- und Vorburg den historischen Kern der Burganlage, in dessen Untergrund die archäologische Hinterlassenschaft ihrer über siebenhundertjährigen Geschichte erhalten ist. Hier ist – wie die bisherigen archäologischen Untersuchungen belegen – außerhalb moderner Störungen an jeder Stelle mit einer komplexen Stratigrafie von zahlreichen Baubefunden und Kulturschichten zu rechnen, die eine unersetzliche Quelle für die Geschichte Boetzelaers darstellen.

Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Nutzung der Burg Boetzelaer wurden bereits umfangreiche Teile des archäologischen Bodenarchivs durch bauliche Inanspruchnahme und/oder archäologische Untersuchungen zerstört bzw. in ihrem Quellenwert weitgehend reduziert. Umso wichtiger ist es, die verbliebene Bodendenkmalsubstanz als bedeutendes Bodenarchiv unbeeinträchtigt zu erhalten.

Laut Beschreibung in der Begründung zur FNP-Änderung soll die bauliche Erweiterung auf ‚den gesicherten Grundlagen und Fundamenten des historisch belegten aber oberirdisch nur noch tlw. sichtbaren Gesamtbestandes erfolgen. Dies ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass weder Baubefunde noch archäologisch relevante Schichten des Bodendenkmals beeinträchtigt werden. Das gilt sowohl für die geplanten Bauwerke selbst als auch für die erforderliche Fundamentierung sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Nur unter dieser Voraussetzung wären diese Vorhaben überhaupt denkmalrechtlich erlaubnisfähig und kann das Benehmen des Fachamtes in Aussicht gestellt werden.

Für das hier anstehende Bauleitplanverfahren gilt darüber hinaus, dass im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut [...] zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten [...] sind. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung [...] sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials [...].

Gegen die Ausweisung des Sondergebietes "Hotel und Kulturzentrum" bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken. Im Rahmen der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Befundsituation als Grundlage für die weiteren Planungsüberlegungen erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:

Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist in allen Flächen geplanter baulicher Inanspruchnahme mittels archäologischer Sachverhaltsermittlung (Sondagen) zunächst abschließend zu klären.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der baulichen Inanspruchnahme Belange des Kulturgüter bzw. Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes [...], Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des [Denkmalschutzgesetzes] [...] ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen im Flächennutzungsplan zu erreichen. [...]"

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich ist zur Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland auszuführen, dass der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf nur großmaßstäblich verschiedene Flächennutzungen zueinander in Beziehung setzt.

Die abschließende rechtliche Beurteilung eines – auf Basis der Bauleitplanänderung – umzusetzenden Vorhabens, ist demnach erst in den nachgelagerten und detaillierteren Bebauungsplanaufstellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren möglich.

Eine vertiefende Betrachtung und Berücksichtigung der im Schreiben des Landschaftsverbandes aufgeführten Belange, Rechtsgrundlagen etc. ist auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes daher nicht notwendig.

Die im Flächennutzungsplan enthaltenen Aussagen zu geplanten Bauvorhaben dienen lediglich zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung und ersetzen kein rechtlich geregeltes und detailliertes Baugenehmigungsverfahren, in dem die vorgetragenen Anregungen – entsprechend der einschlägigen Rechtslage – abzuarbeiten sind.

Um aber auf die in den nachgelagerten Verfahren abzuarbeitenden Belange bereits im Vorfeld hinzuweisen, werden die Anregungen als Hinweise in den FNP-Entwurf aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

9 Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme vom 04.03.2013

Es wird darauf hingewiesen, dass ein förmlicher Antrag auf Teilaufhebung der Landschaftsschutzverordnung im Kreis Kleve vom 05.12.1969 erforderlich ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Für den Änderungsbereich wird ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

A.2

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einwendung	Datum
1	28.11.2012, 12.03.2012, 22.04.2013

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.

1 [REDACTED], Stellungnahmen vom 28.11.2012, 12.02.2013 und 22.04.2013

28.11.2012

„Mit der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Kalkar u.a., die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung des jetzigen Bestandes der Vorburgen zu ermöglichen. Es sollen Übernachtungsmöglichkeiten mit einer größeren Anzahl an Gästezimmern und Funktionsräumen errichtet werden. Gleichzeitig soll mit der Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" der planungsrechtliche Rahmen geschaffen werden, die im Sanierungsgebiet innerhalb der Gräften liegenden historischen Parkanlagen nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und öffentlich nutzbar zu machen.

Das Werk [REDACTED] befindet sich [REDACTED] [REDACTED], in der unmittelbaren Umgebung des gegenständlichen Plangebietes der Burg Boetzelaer. Der Bebauungsplan Appeldorn Nr. 034 weist das Betriebsgelände des Werkes als GI und GE-Gebiet aus. Dem gegenständlichen Gebiet des Flächennutzungsplans am nächsten gelegen ist der Rübenhof der Zuckerfabrik. Die Hauptquellen für Lärm und Gerüche befinden sich je nach Beurteilungsort in einem Abstand von rund 400 m zum Gebiet des Flächennutzungsplans. Hiermit ist der Abstand der Remise mit den geplanten Hotelzimmern zum Rübenhof gemeint, wobei der Abstand Rübenhof zum Beginn der Sondernutzungsfläche lediglich ca. 150 m beträgt.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen ist [REDACTED] verpflichtet, an dem Gehöft [REDACTED] und an einem Immissionspunkt [REDACTED] der zwischen der Burg Boetzelaer und dem Gehöft [REDACTED] liegt, Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) sowie nachts 45 dB(A) einzuhalten. Aus der Sicht eines Akzeptors entsprechen diese Immissionsrichtwerte [...] dem Schutzanspruch von Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten.

Die in der Begründung des Entwurfs der 56. Änderung des Flächennutzungsplans – Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn – wiedergegebenen Inhalte des Umweltberichts enthalten im Hinblick auf Lärmeinwirkungen lediglich die Angaben, auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wirkten bereits jetzt Lärmimmissionen insbesondere von der B 67, zur Zeit der Rübenkampagne von der Reeser Straße und in geringerem Maße von der Appeldorner Straße ein. Hinsichtlich der Einwirkungen durch Luftschadstoffe sind in dem Begründungsentwurf keine Aussagen zu Einwirkungen durch Geruchsmissionen der Zuckerfabrik enthalten. Zudem enthält der Begründungstext die Angabe, besonders zu berücksichtigende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen seien im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt worden. [...]

Zunächst bitten wir sehr höflich um eine Mitteilung, ob die zuvor dargestellten beabsichtigten Nutzungen im Plangebiet des Flächennutzungsplans allein auf Grundlage des bauplanungsrechtlichen Instruments des Flächennutzungsplans erfolgen sollen oder ob ergänzend die Aufstellung eines Bebauungsplans mit konkreteren Festsetzungen geplant ist.

Grundsätzlich begrüßt [REDACTED] sehr jede weitere Steigerung der Attraktivität des Geländes der Burg Boetzelaer.

Allerdings ist aus Sicht unseres Mitgliedsunternehmens unbedingt zu gewährleisten, dass mit den weiteren Nutzungen des Geländes der Burg Boetzelaer keine Einschränkungen und Risiken im Hinblick auf den derzeitigen genehmigten Betrieb der Zuckerfabrik und ihre weiteren Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten einhergehen.

Demzufolge ist- wie es auch vom Bauplanungsrecht und von der einschlägigen Rechtsprechung verlangt wird – bereits auf der planungsrechtlichen Ebene sicherzustellen, dass keine Nutzungskonflikte zwischen der beabsichtigten weiteren Nutzung des Geländes der Burg Boetzelaer und der Nutzung des Geländes [REDACTED] entstehen bzw. mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden. Somit ist zu vermeiden, dass das Werk [REDACTED] zukünftig Adressat zusätzlicher immissionsschutzrechtlicher Auflagen werden könnte. Im Bereich des Lärmschutzes und anderer möglicher Immissionen halten wir es deshalb für erforderlich, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung nach Möglichkeiten einen maximalen Schutzanspruch, der dem von Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten gemäß der TA Lärm entspricht, für die zukünftigen Nutzungen auf dem Gelände der Burg Boetzelaer festzusetzen. Gegebenenfalls sollten mit den geeigneten Instrumenten des Bauplanungs- und/oder Baugenehmigungsrechts passive Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Auch zur Vorbeugung von Ermittlungsdefiziten und als Grundlage für entsprechende Festsetzungen halten wir detaillierte Aussagen zu den derzeitigen und zukünftigen Umwelteinwirkungen ausgehend von der Zuckerfabrik auf das Plangebiet und zu hierdurch eventuell resultierenden Konflikten in dem Umweltbericht für erforderlich. Ebenfalls sind die Entwicklungspotentiale der Zuckerfabrik hierbei zu berücksichtigen. Für entsprechende Informationen von Seiten der Zuckerfabrik stehen wir dem Umweltgutachter gerne zur Verfügung.“

12.02.2013

„Die in der Anlage beigefügte Lärmkarte zeigt, dass im Bereich des Schlosses auf jeden Fall anteilige Immissionen durch [REDACTED] zu erwarten sind, die unterhalb der Richtwerte eines Mischgebietes (tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)) liegen. Ein niedrigerer Schutzanspruch als der eines Mischgebietes sollte für das Hotel nicht verfolgt werden.

Falls in dem U-förmigen Anbau (Burghotel) selbst Veranstaltungen stattfinden, sind diese sowohl für das Hotel, als auch ggf. für den IP4 aller Erfahrung nach schalltechnisch deutlich kritischer als die Geräuschimmissionen [REDACTED].“

22.04.2013

„[...] Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Immissionsaufpunkt [REDACTED] entfällt. Der in diesem Bereich relevante Immissionsaufpunkt lautet [REDACTED].“

Zudem weisen wir darauf hin, dass der Fertigungsprozess zur Herstellung von Weißzucker grundsätzlich in zwei Zeitphasen in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Zuckerrüben unterteilt wird:

Rübenkampagne: Verarbeitung von Zuckerrüben in der Erntezeit von September bis Januar zu Weißzucker und Dicksaft (maximal 120 Tage)

Dicksaftkampagne: Verarbeitung von Dicksaft in den Monaten Januar bis September zu Weißzucker (maximal 85 Tage)

Die Zuckerproduktion kann somit ganzjährig (im Rahmen des angegebenen Zeitraumes) während der dargestellten Monate durchgeführt werden. Es ist richtig, dass die Lärmbelastung sich im Wesentlichen auf die Rübenkampagne konzentriert. Die Herstellung von Weißzucker aus Dicksaft stellt jedoch ebenfalls einen industriellen Prozess mit den hiermit verbundenen Emissionen (Lärm, Geruch u. a.) dar.

Des Weiteren möchten wir nochmals, wie im Gesprächstermin am 10. April 2013 bereits abgestimmt, darauf hinweisen, dass die Lärmrichtwerte für Mischgebiete [tags 60 dB(A)/nachts 45 dB(A)] für das Sondergebiet relevant sind.

Wir möchten Sie bitten, diese Anmerkungen in der Begründung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist zu den Stellungnahmen auszuführen, dass der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf nur großmaßstäblich verschiedene Flächennutzungen zueinander in Beziehung setzt.

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung eines – auf Basis der Bauleitplanänderung – umzusetzenden Vorhabens, ist demnach erst in den nachgelagerten und detaillierteren Bebauungsplanaufstellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren möglich.

Eine vertiefende Betrachtung und Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte ist auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes daher nicht möglich.

Die im Flächennutzungsplan enthaltenen Aussagen zu geplanten Bauvorhaben dienen lediglich zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung und ersetzen kein rechtlich geregeltes und detailliertes Baugenehmigungsverfahren, in dem die vorgetragenen Anregungen – entsprechend der einschlägigen Rechtslage – abzuarbeiten sind.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es für Sondergebiete für den Bereich Schallschutz weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte gibt und eine Schutzbedürftigkeit je nach Nutzungsart individuell geregelt wird.

Da der Flächennutzungsplan zukünftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel und Kulturzentrum“ darstellt, ist auch in Zukunft von einer eher geräuschintensiven Nutzung auszugehen. Insofern kann der Schutzcharakter des Sondergebietes einem Mischgebiet gleichgesetzt werden.

Daher wird davon ausgegangen, dass die für den Betrieb der [REDACTED] festgesetzten Immissionsrichtwerte Werte von tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A) gegenüber Burg Boetzelaer als ausreichend angesehen werden können.

Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme vom 12.02.2013 zu verweisen, wonach bei Veranstaltungen im Burghotel die erzeugten Schallemissionen das Hotel schalltechnisch deutlich kritischer als die Geräuschimmissionen [REDACTED] belasten würden.

Bezüglich der periodisch auftretenden Geruchsimmissionen ist auszuführen, dass grundsätzlich die oben zum Flächennutzungsplan im Allgemeinen getätigten Ausführungen gelten.

Da der Flächennutzungsplan in seiner geplanten Änderung nur die bereits bauordnungsrechtlich genehmigten Nutzungen in planungsrechtlicher Hinsicht sichert, ist auch hier von keiner Verschlechterung der emissionsschutzrechtlichen Situation gegenüber [REDACTED] [REDACTED] auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes auszugehen.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Teil B

Auswertung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren

B.1

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Düsseldorf	02.09.2013
2	Kreis Kleve	Kleve	18.09.2013

Die Stellungnahmen der Behörden werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Referat K 4 - TÖB**



**Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
• Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT: Wilhelm-Raabe-Str. 46,
40470 Düsseldorf

TEL: (0211) 959 – 2235

FAX: (0211) 959 – 2281

BW: 3221

E-MAIL: WBWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org
(bis 30.09.2013)

BEARBEITER: Herr von den Driesch (i.V.)

Düsseldorf, den 2. September 2013

Stadt Kalkar
Markt 20

47546 Kalkar



Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_E_101_13a

Bauleitplanung;

**hier: Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit zur 56. Änderung des FNP -
Sondergebietsauseisung für die Burg Boetzelar in Kalkar-Appeldorn -**

Ihr Schreiben vom 06.08.2013 - Az FB 4 61 1 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen oder Werbemasten eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir u. a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


von den Driesch

1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 02.09.2013:

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

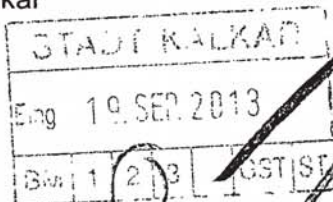
Der Anregung wird gefolgt.



3.3.12

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadtverwaltung Kalkar
z. Hd. Herrn Nicolet
Markt 20
47546 Kalkar



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.11 - 61 26 01/ - 06/07 -
6.11 - 61 20 02 - 06/07
Datum: 18.09.2013

- 55. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbegebiet Kalkar-Ost
- Bebauungsplan Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost
- 56. Änderung des Flächennutzungsplanes; Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- 45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 – Wissel Süd

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 06.08.2013; Zei.: FB 4 61-1-0

Zu den o. a. Änderungen werden folgende Hinweise vorgetragen:

56. Änderung des Flächennutzungsplanes; Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde:

- Gegen die Anpassung an die reale Nutzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswirkungen auf die unmittelbare schutzwürdige Umgebung, insbesondere die Erweiterung des Hotel und Veranstaltungszentrums, sind zu prüfen.
- Unabhängig von der Darstellung einer Grünfläche sollte die südwestlich der Burg liegende Wasserfläche als solche dargestellt werden.
- Da das geplante SO Gebiet dem Landschaftsschutz unterliegt sind diese Flächen vor der Erlangung der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes aus dem Landschaftsschutz zu entlassen. In dem Zusammenhang rege ich an, die Zufahrt nicht als SO Gebiet auszuweisen. Hier wäre die Darstellung einer Verkehrsfläche angezeigt.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Train) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

**55. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbegebiet Kalkar-Ost
Bebauungsplan Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost**

**56. Änderung des Flächennutzungsplanes; Sondergebietsausweisung für die Burg
Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn**

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Die Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfungen habe ich beigefügt.

45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 – Wissel Süd

**56. Änderung des Flächennutzungsplanes; Sondergebietsausweisung für die Burg
Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn**

Stellungnahme als Straßenbaulastträger:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen im FNP.
Allerdings ist die Burg Boetzelaer an die Kreisstraße 45 angeschlossen. Die Änderung der Nutzung stellt eine Sondernutzung dar ist gebührenpflichtig. Im baurechtlichen Verfahren werden die straßenrechtlichen Belange berücksichtigt.

Bei der 55. Änderung FNP, dem B-Plan 084 und der 45. Änderung des B-Planes 020 ist der Kreis als Straßenbaulastträger nicht betroffen.

Im Auftrag

Bäumen

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Kalkar	
AZ.: 6.11-6.1 20 07/07 F-Plan	Lage: Burg Boetzelaer
Vorhaben: 56. Änderung des FNP/Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer	
ASP vom: keine Angabe/Datum der Datei: 20.6.13	bearbeitet von GOEP LA Ltd
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch (Name): Dipl.-Biol. Meyer am (Datum): 13.09. 2013	
Entscheidungsvorschlag:	
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	

Unterschrift: i.A. 
Meyer

2 Kreis Kleve, Stellungnahme vom 18.09.2013:

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde:

Stellungnahme der Verwaltung

Die Auswirkungen auf die unmittelbare schutzwürdige Umgebung, insbesondere durch die Erweiterung des Hotels und des Veranstaltungszentrums, wurden durch verschiedene Gutachten (z.B. Schalluntersuchung, Artenschutzprüfung) sowie anhand von Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange geprüft. Dabei sind keine Beeinträchtigungen auf die unmittelbare, schutzwürdige Umgebung festgestellt worden.

Die in der Planzeichnung bislang fehlende Wasserfläche wird nun dargestellt.

Die angesprochene Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde durch die Bezirksregierung durch eine Aufhebung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutz gemäß § 73 Abs. 1 LG NRW (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 32 am 07.08.2014; in Kraft getreten am 15.08.2014) durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis, die Zufahrt nicht als Sondergebiet sondern als Verkehrsfläche auszuweisen, kann auf der Ebene eines Bebauungsplanes sinnvoll umgesetzt werden. Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung einer Verkehrsfläche aufgrund des kleinen Maßstabes für die Zufahrt nicht sinnvoll, da es sich nicht um eine bedeutende Verkehrsfläche handelt, die regelmäßig im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme als Straßenbaulastträger:

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

B.2

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen zu o.g. Planung vorgebracht worden.

Teil C

Auswertung der Anregungen aus den erneuten Beteiligungsverfahren

C.1

Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	10.04.2015
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Düsseldorf	10.04.2015
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn	16.04.2015
4	Sondervermögen Abwasser- sammlung Stadt Kalkar	Kalkar	16.04.2015
5	LVR – Dezernat Finanz- und Immobilienwirtschaft	Köln	21.04.2015
6	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW	Dortmund	29.04.2015
7	Kreis Kleve	Kleve	07.05.2015
8	Bezirksregierung Düsseldorf	Düsseldorf	08.05.2015

Die Stellungnahmen der Behörden werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.



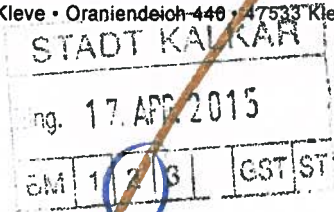
DEICH VERBAND XANTEN-KLEVE
DER DEICHGRÄF

D V X K

**KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Deichverband Xanten – Kleve • Oraniendeich 440 • 47533 Kleve •

Stadt Kalkar
Herrn Falck
Postfach 11 65
47538 Kalkar



Telefon: (0 28 21) 79 99 – 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 – 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: Info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Hanßen
E-Mail: bjoern.hanssen@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 36
Aktenzeichen: 222 Ha

Datum: 10.04.2015

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn -
Ihr Schreiben vom 12.11.2012 Az.: FB 4 61 -1- 0**

Sehr geehrter Herr Falck,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Deichverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Vermerk, dass sich das Plangebiet im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins befindet und durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt wird, wurde in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Tepper)

1 Deichverband Xanten-Kleve, Stellungnahme vom 10.04.2015:

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis wurde bereits in die Begründung der 56. Flächennutzungsplanänderung – Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar – Appeldorn – aufgenommen.

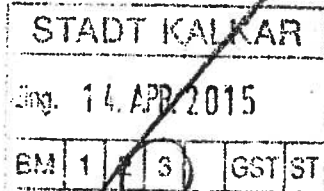
Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kalkar
Ordnungsamt
Postfach 1165
47538 Kalkar



Datum 10.04.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Herr Kirchhöfer
Zimmer 113
Telefon:
0211 475-9712
Telefax:
0211 475-9040
Thomas.Kirchhoefer@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Kalkar, 56. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Kalkar

Ihr Schreiben vom 02.04.2015, Az.: FB 2 61-1-0

Sehr geehrter Herr Falck,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Ihr Schreiben schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Via Falck
(Kirchhöfer)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

2 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 10.04.2015:

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei ggf. weiteren Verfahren beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Stadt Kalkar
FB 2 61-1-0
Markt 20
47546 Kalkar

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4585
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4571
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-15-BBP

Bearbeiter/-in

RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,

16.April 2015

BETREFF **56.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar;**

hier: **Abgabe - Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom 02.04.2015 Ihr Zeichen: FB 2 61-1-0

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 16.04.2015:

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

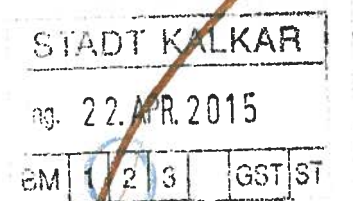
SONDERVERMÖGEN ABWASSERSAMMLUNG STADT KALKAR

Der Betriebsleiter

Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar Kirchfeld 57, 47546 Kalkar

Stadt Kalkar
Markt 20

47546 Kalkar



Verwaltungsgebäude: Kirchfeld 57
Auskunft erteilt: Herr Arntz

Ruf-Nr.: 0 28 24/92 38 -0

Telefax-Nr.: 0 28 24/92 38 15

E-mail: info@abwasserverband-kalkar-rees.de

Internet: www.abwasserverband-kalkar-rees.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
Ar/Go.

Datum
16. April 2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.04.2015 haben Sie uns eine Aufforderung zur Stellungnahme zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar für den Bereich Sondergebiet Burg Boetzelaer zukommen lassen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar ergeben sich aus unserer Sicht keine Bedenken und Anregungen.

Bei der Umsetzung des späteren Nutzungskonzeptes ist der Neubau von 34 Gästezimmer geplant. Damit würden bei der Burg Boetzelaer zukünftig insgesamt 49 Gästezimmer zur Verfügung stehen. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über eine Druckrohrleitung an den Kanal in der Appeldorner Straße. Vor der Umsetzung der Erweiterung auf 49 Gästezimmer ist der hydraulische Nachweis der Entsorgung des Schmutzwassers zu erbringen. Bei der einzusetzenden Pumpstation zur Entsorgung des Schmutzwassers ist eine Doppelpumpstation erforderlich. Die Dimensionierung der zu errichtenden Doppelpumpstation ist mit dem Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar abzustimmen.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung und stehe für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Arntz



Bankverbindung Sparkasse Kleve Nr. 510 6877 BLZ 324 500 00
IBAN. DE40 3245 0000 0005 1068 77; BIC: WELADED1KLE

4 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar, Stellungnahme vom 16.04.2015:

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Stadt Kalkar
-z. Hd. Herrn Falck-
Markt 20
47546 Kalkar



Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.04.2015

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-4806
Torsten.Ludes@lvr.de

Ihr Schreiben vom 02.04.2015 / Ihr Zeichen: FB 2 61-1-0

Sehr geehrter Herr Falck,

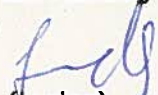
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

5 LVR – Dezernat Finanz- und Immobilienwirtschaft, Stellungnahme vom 21.04.2015:

Stellungnahme der Verwaltung

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung seitens des Rheinischen Amts für Denkmalpflege in Pulheim sowie des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege in Bonn bestehen.

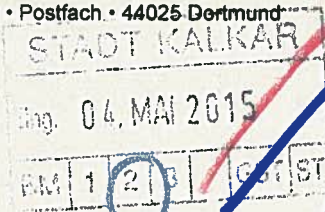
Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Kalkar
Postfach 11 65
47538 Kalkar



Datum: 29. April 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-240
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §
4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.04.2015 - FB 2 61-1-0 -

Sehr geehrter Herr Falck,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle ver-
liehenen Bergwerksfeld „Hamminkeln“, über dem auf Steinsalz verliehenen
Bergwerksfeld „Rees“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Er-
laubnisfeld „Saxon 1 West“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der
Bergwerksfelder „Hamminkeln“ und „Rees“ ist das Land Nordrhein-Westfalen,
c/o MWEIMH, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Inhaberin der Erlaubnis
„Saxon 1 West“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park,
Polmaise Road, Stirling, FK7 9 JQ in Großbritannien.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnah-
me kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologi-
schen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Seite 2 von 2

Abschließend sei hier noch erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

6 Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 29.04.2015:

Stellungnahme der Verwaltung

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur 56. Flächennutzungsplanänderung – Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar – Appeldorn – aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung zu den Bergwerksfeldern wird gefolgt. Die Bezirksregierung Arnsberg wird zudem erneut auf die, gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Kalkar vom 26.06.2012 gefasste Resolution hingewiesen, welche die Ablehnung des „Hydraulic Fracturing – Fracking“ als Gasfördermethode in der Stadt Kalkar unter den heutigen technischen Rahmenbedingungen beinhaltet.



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Markt 20
47546 Kalkar



Fachbereich: Technik

Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung

Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve

Telefax: 02821 85-700

Ansprechpartner/in: Frau Gall

Zimmer-Nr.: E.237

Durchwahl: 02821 85-356

(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 06-

Datum: 07.05.2015

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kalkar;
Flächennutzungsplan Kalkar; 56. Änderung:
Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn**

Bericht vom 02.04.2015, Az.: FB 2 61-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Flächennutzungsplanänderung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Abteilung Gesundheit:

Gegen das o. g. Vorhaben, den Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar zu ändern und ein Sondergebiet für die Burg Botzelaer in Kalkar – Appeldorn auszuweisen, um dem Vorhabenträger eine Erweiterung der Vorburg zu ermöglichen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Da die Vorburg als Hotel genutzt wird und auch die Erweiterung diesem Zweck dienen soll, handelt es sich bei der für die Versorgung des zu erweiternden Hotels verwendeten Trinkwasseranlage um eine von mir zu überwachende öffentliche Trinkwasser-Installation. Ich rege daher an, den Vorhabenträger bereits über folgende Pflichten nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in derzeit geltender Fassung zu informieren:

Trinkwasseranlagen können bei Vorliegen geeigneter Bedingungen als Orte des Wachstums von Mikroorganismen, unter Umständen auch Krankheitserregern, identifiziert werden. Deshalb beinhaltet der § 4 Abs. 1 der TrinkwV 2001 u. a. das Erfordernis, auch Trinkwasser-Installationsanlagen in Hotels nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Regeln der Technik für Trinkwasser-Installationen sind insbesondere in der DIN 1988 bzw. der DIN EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ und der VDI-Richtlinie 6023 „Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen“ sowie in den der Vermeidung des Legionellenwachstums dienenden DVGW-Arbeitsblättern 551 und 553 umfangreich beschrieben. Aufgrund des § 4 Abs. 1 der

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 10

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

TrinkwV 2001 sind diese technischen Vorschriften bei der Erweiterung der Trinkwasser-Installation des Hausverteilungssystems in dem Hotel zwingend zu beachten.

Nach § 13 Abs. 1 der TrinkwV 2001 ist mir vier Wochen vorher anzuzeigen, wenn betriebstechnische Änderungen an der Anlage oder Inbetriebnahmen von Anlagen oder Anlagenteilen vorgenommen werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige ist mir vier Wochen **vor** der Inbetriebnahme der neuen Anlage für das Hotel unter Verwendung der beigefügten Anzeigeformulare und unter Vorlage aktueller technischer Pläne vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Anlage 1

Anzeige Trinkwasserverordnung

7 Kreis Kleve, Stellungnahme vom 07.05.2015:

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei ggf. weiteren Verfahren beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.



An:
Kopie:
Blindkopie:
Betreff: WG: Fwd: WG: FNP 56. Änderung; Az: 53.01.04.04-125/2015-Ka/Z

Von: bauleitplanungen <bauleitplanungen@brd.nrw.de>
An: "info@kalkar.de" <info@kalkar.de>,
Datum: 08.05.2015 09:27
Betreff: FNP 56. Änderung; Az: 53.01.04.04-125/2015-Ka/Z
Gesendet von: "Zimmerhofer, Kirsten" <Kirsten.Zimmerhofer@brd.nrw.de>

Stadt Kalkar

Flächennutzungsplan 56. Änderung

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 02.04.2015; Az: FB 2 61-1-0

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Gegen die 56. Änderung der Stadt Kalkar bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.*

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Von hier aus einverstanden, um die weitere Beachtung der neuen LSG-Abgrenzung im Zuge der tlw. Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Kleve v. 5.12.1969, veröffentlicht von der Bezirksregierung Düsseldorf am 28.7.2014, wird gebeten.*

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Die Änderung des FNP sieht die Nutzung der Burg Boetzelaer als Hotel mit weiterer Nutzung vor. Die Firma Pfeifer & Langen befindet sich im Abstand von ca. 400 Metern zum Plangebiet.*

Nach derzeitiger Rechtslage handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung.

In der Begründung zur FNP-Änderung wird auf Seite 11 die auftretende Lärmbelastigung aufgeführt. Die hier genannten Werte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts entsprechen den in der Genehmigung der Firma festgesetzten Grenzwerten an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten.

Da auch die auftretenden Gerüche in der Begründung ausreichend thematisiert werden, bestehen gegen die FNP-Änderung keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite <http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem häufigen und mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft

und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

• Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Zepuntke, Tel. 0211/475-2065, Email:

lutz.zepuntke@brd.nrw.de

• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
Frau Münch, Tel. 0211/475-9326, Email:

Jutta.Muench@brd.nrw.de

• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, Email:

heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Im Auftrag

gez. Kirsten Zimmerhofer

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-9344

Mail: kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellu
ngnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellu
ngnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf)

8 Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme vom 08.05.2015:

Dez. 35.4

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Beteiligung der angesprochenen Behörden bzw. TÖBs hat stattgefunden. Die umfangreichen Hinweise im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB sind bereits in der Begründung und der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Dez. 53

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dez. 51

Stellungnahme der Verwaltung

Die neuen Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes sind bereits in der FNP-Änderung in Text und Karte berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Dez. 54**Stellungnahme der Verwaltung**

Es handelt sich bei den Abgrenzungen im Rahmen des HWRM um Worst Case Betrachtungen beim Versagen der Hochwasserschutzanlagen, die nur in äußerst seltenen Fällen auftreten. Dazu kommt die Lage des Gesamtkomplexes auf einem Niveau, das sich durch Aufschüttungen i.M. 3,00 m über den Höchstwasserständen der Gräben befindet, die die Burg Boetzelaer zusätzlich schützen. Dementsprechend sind die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Besondere Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

C.2

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen zu o.g. Planung vorgebracht worden.